

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**



CH-8212 Neuhausen am Rheinflall  
www.neuhausen.ch

An die Stimmberechtigten der  
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall

## **Botschaft**

zur Gemeindeabstimmung  
vom 10. Februar 2019 betreffend

## **Schulleitung mit Kompetenzen (Teilrevision der Gemeindeverfassung)**



**Geschätzte Stimmbürgerinnen  
Geschätzte Stimmbürger**

**Für die vom Einwohnerrat gutgeheissene Ein-  
führung von Schulleitungen mit Kompetenzen  
muss die Verfassung der Gemeinde Neuhausen  
am Rheinflall angepasst werden.**

# 1. Ausgangslage

## 1.1 Entwicklung der Schulleitung in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Am 16. Mai 2000 sprach sich der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall auf Antrag der Schulbehörde für eine neue Leitungsstruktur an den Neuhauser Schulen aus. Mit seinem Entscheid stellte er die Weichen für eine zukunftsgerichtete, moderne Schulorganisation. Begründet wurde der Antrag der Schulbehörde mit folgenden Argumenten:

- Entlastung der Schulbehörde;
- einfachere, kürzere und transparentere Abläufe in der Entscheidungsfindung;
- bessere Nutzung der bestehenden Ressourcen;
- konsequentere Zielorientierung.

Die neue Schulorganisation trat auf das Schuljahr 2000/2001 in Kraft. Bis ins Jahr 2009 wurden immer wieder einige Anpassungen vorgenommen. Die Personalführung blieb jedoch in der Verantwortung der Schulbehörde und die Mitglieder dieses Gremiums qualifizierten die Leistungen der Lehrpersonen.

2009/10 wurde die Schulorganisation der Neuhauser Schulen erneut überprüft. Die damit beauftragte Arbeitsgruppe schlug dem Gemeinderat vor, die Pensen der Schulleitungen zu erhöhen, ihnen aber gleichzeitig auch die Verantwortung für die Beurteilung der Lehrpersonen zu übergeben und die Anzahl der Mitglieder der Schulbehörde von neun auf fünf zu reduzieren, da mit der Verschiebung der Personalverantwortung die Arbeit der Schulbehörde sehr stark reduziert würde.

An seiner Sitzung vom 3. November 2010 verabschiedete der Gemeinderat den Bericht und Antrag. Der Einwohnerrat billigte die überarbeiteten Schulstrukturen am 11. November 2010.

Die Schulleitungen in Neuhausen am Rheinfall haben sich in der jetzigen Form bewährt:

- Das System ist bei den Lehrpersonen, den Behörden und den Eltern etabliert und akzeptiert.
- Die Schulbehörde ist sehr stark entlastet worden; die Reduktion der Zahl der Schulbehördenmitglieder ist angemessen.
- Die Aufgaben und zeitlichen Ressourcen der Schulleitungen stehen in einem einigermaßen angemessenen Verhältnis, müssen allerdings mit dem Anstieg der Schülerzahlen und der Übernahme neuer Tätigkeitsfelder mittelfristig überdacht werden.
- Die Massnahmen im Bereich der Personalbeurteilung und -entwicklung haben sich positiv auf die Qualität des Unterrichts ausgewirkt.

Einziger Wermutstropfen: Da die Funktion der Schulleitungen im kantonalen Schulgesetz nicht vorkommt, besitzen die Schulleitungen in Neuhausen am Rheinfall aktuell streng rechtlich gesehen nicht die Kompetenzen, die sie für ihre Arbeit bräuchten. Alle Entscheide werden von der Schulbehörde im Nachhinein gebilligt.

## **1.2 Entwicklung der Schulleitung auf kantonaler Ebene**

1999 erliess der Erziehungsrat das Rahmenkonzept für teilautonom geleitete Schulen (TAGS). An diesem Schulversuch machten Schulkhäuser aus verschiedenen Gemeinden des Kantons mit. Ihre Schulleitungen hatten die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Teams ein eigenes Leitbild mit dem dazugehörigen Schulprogramm umzusetzen.

Neben dem TAGS-Schulversuch entwickelten einige Gemeinden des Kantons eigene, lokale Schulleitungsmodelle. Dazu gehören fast alle Landgemeinden des Kantons. Alle Schulleitungsmodelle wurden im Rahmen der geltenden Gesetzgebung realisiert. Damit blieb die Beurteilung der Lehrkräfte (die sogenannte LQS) in allen Gemeinden in der Kompetenz der Schulbehörden.

Zwei Jahre nach der Verabschiedung des Konzeptes für die TAGS-Schulen beschloss der Erziehungsrat, dass die geleiteten Schulen flächendeckend im Kanton Schaffhausen eingeführt werden sollten. Dies war der Startschuss für das Projekt «Geleitete Schulen im Kanton Schaffhausen (PGS)». Ziel der Einführung von geleiteten Schulen war, dass die Führungsstrukturen durch die Trennung von strategischer und operativer Führung wesentlich verbessert würden. Die strategische Führung sollte Aufgabe der Schulbehörde sein, die

operative diejenige der Schulleitungen. Die Schulleitungen sollten die Schule im personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich führen.

Einzug in die Revision des Schulgesetzes hielt eine modifizierte Version des PGS-Modells, vor allem was die Zusammenarbeit der kleinen Gemeinden im Schulwesen betrifft. Wegen ihrer geringen Schülerzahl und der damit einhergehenden Schwierigkeit ein umfassendes Schulangebot bereitstellen zu können, sollten sie verpflichtet werden, sich in Schulverbänden zusammenzuschliessen. Dies war einer der Gründe, der zur wichtigen Ablehnung der Revision des Schulgesetzes am 8. Februar 2009 führte. Mit dem Entscheid des Souveräns wurde vorerst auch die flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen verhindert. Auch eine weitere kantonale Abstimmung drei Jahre später führte nicht zum Erfolg.

### **1.3. Motion Werner Schöni**

Im Jahre 2013 kam neue Bewegung in die Angelegenheit: Der Kantonsrat erklärte an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2013 die Motion von Werner Schöni «Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen ohne Kostenfolge für den Kanton Schaffhausen» als erheblich. Die Motion hatte zum Ziel, dass Gemeinden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulwesen, soweit sinnvoll, den freiwillig eingeführten Schulleitungen zuweisen können. Dies sollte ohne Kostenbeteiligung durch den Kanton möglich sein, indem die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollten.

Der Motionär begründete seinen Vorstoss mit der besonderen Situation, die sich nach der Ablehnung der flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen ergeben hat: Viele Gemeinden hätten bereits auf eigene Kosten Schulleitungen installiert, die sie nicht mehr aufheben wollten. Da die Funktion der Schulleitung im Bereich der Volksschule auf kantonaler Ebene im Schulgesetz nicht geregelt sei, könne diese konsequenterweise auch nicht mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet werden. Es müsse für alle Schulen, die weiterhin Schulleitungen unterhalten wollten, Abhilfe geschaffen werden.

Nachdem der Kantonsrat dem Bericht und Antrag der Regierung zur Motion Schöni am 12. Dezember 2016 zugestimmt hatte, passte der Regierungsrat auf den 1. August 2017 die gesetzlichen Grundlagen an und das Erziehungsdepartement erliess dazu die nötigen Ausführungsbestimmungen.

## **2. Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen an den Schulen Neuhausen am Rheinfl**

Mit den Anpassungen des Schulgesetzes ist seit 1. August 2017 die Delegation der im übergeordneten Recht festgelegten Befugnisse von der Schulbehörde an die Schulleitung möglich. Allerdings muss eine Gemeinde, die eine Schulleitung gemäss kantonalem Recht führen will,

- a) die Schulleitung in der Gemeindeverfassung als Organ nennen;
- b) in der Gemeindeverfassung festhalten, wer die Schulleitung anstellt;
- c) in der Gemeindeverfassung alle Änderungen vornehmen, die durch die Einsetzung der Schulleitung die Schulbehörde selbst betreffen (zum Beispiel zukünftige Zusammensetzung oder Anzahl Mitglieder).

Gemäss der entsprechenden Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 2017 hätten die Schulleitungen insbesondere folgenden Auftrag:

- a) Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig. Dabei sorgen sie zusammen mit der Schulbehörde für die Umsetzung des Berufsauftrags.
- b) Sie sorgen für ein wirksames Qualitätsmanagement ihrer Schule und für die entsprechende intern oder kantonally initiierte Schulentwicklung.
- c) Sie setzen die Beurteilung der Lehrpersonen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und kantonalen Vorgaben um.

Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulbehörde erachten es als sinnvoll und angebracht, die für die Führung der Schule notwendigen Kompetenzen der Schulleitung zu übertragen.

### **3. Änderungen der Gemeindeverfassung**

Nachfolgende Änderungen in der Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall sind für die Einführung der Schulleitungen mit Kompetenzen nötig (die synoptische Darstellung der Änderungen befindet sich im Anhang dieser Botschaft):

- Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um die Ziff. 10 Schulleitung unter II. Gemeindeorganisation;
- Ergänzung von Art. 5 mit Ziff. 9: «Die Schulleitung»;
- Ergänzung von Art. 44 Abs. 1 und 2 betreffend die Zusammensetzung der Schulbehörde und der Vertretung der Schulleitung;
- Neuer Art. 45 Abs. 3 betreffend Beschlussfähigkeit der Schulbehörde;
- Ergänzung von Art. 47 betreffend Aufgabe der Schulbehörde;
- neuer Art. 47a, 47b und 47c betreffend die Zusammensetzung, Anstellung und Aufgaben der Schulleitung.

### **4. Beratung und Empfehlung des Einwohnerrats**

In seiner Sitzung vom 27. September 2018 hat der Einwohnerrat das Geschäft beraten und diesem mit 15 : 0 Stimmen zugestimmt.

### **5. Abstimmungsfrage**

Stimmen Sie der Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) zu?

Die revidierte Verfassung tritt nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Neuhausen am Rheinfall, 11. September 2018

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: *Dr. Stephan Rawyler*

Die Gemeindeschreiberin: *Janine Rutz*

Neuhausen am Rheinfall, 27. September 2018

Namens des Einwohnerrates:

Die Präsidentin: *Sara Jucker*

Die Aktuarin: *Sandra Ehrat*

Anhang:

Synoptische Darstellung der in der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) zu ändernden Bestimmungen

## Synoptische Darstellung

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Art. 5</b> Organe</p> <p>Die Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Stimmberechtigten an der Urne</li><li>2. Der Einwohnerrat</li><li>3. Der Gemeinderat</li><li>4. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</li><li>5. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</li><li>6. Die Geschäftsprüfungskommission<sup>12</sup></li><li>7. Die Einbürgerungskommission<sup>13</sup></li><li>8. Die Schulbehörde</li></ol>	<p><b>Art. 5</b> Organe</p> <p>Die Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Stimmberechtigten an der Urne</li><li>2. Der Einwohnerrat</li><li>3. Der Gemeinderat</li><li>4. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</li><li>5. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</li><li>6. Die Geschäftsprüfungskommission<sup>12</sup></li><li>7. Die Einbürgerungskommission<sup>13</sup></li><li>8. Die Schulbehörde</li><li>9. Die Schulleitung</li></ol>

<p><b>9. Schulbehörde</b></p> <p><b>Art. 44</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup>Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, drei weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerschaft mit Antrags- und Mitspracherecht, solange das übergeordnete Recht eine solche Vertretung vorschreibt<sup>11</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Die Lehrerschaft wählt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Schulbehörde bestimmt das Wahlverfahren.</p> <p><sup>3</sup>Die Schulbehörde kann für einzelne Aufgabengebiete Kommissionen bilden.</p>	<p><b>9. Schulbehörde</b></p> <p><b>Art. 44</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup>Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, drei weiteren <b>von der Gemeinde gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates.</b></p> <p><sup>2</sup><b>Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz. Die Lehrerschaft und die Schulleitung wählen ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter selbst. Die Schulbehörde bestimmt das Wahlverfahren.</b></p> <p><sup>3</sup>unverändert</p>
<p><b>Art. 45</b> Sitzungen</p> <p><sup>1</sup>Die Schulbehörde tagt nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist zuständig für das Protokollwesen; sie oder er muss nicht Mitglied der Schulbehörde sein.</p>	<p><b>Art. 45</b> Sitzungen</p> <p><sup>1</sup>unverändert</p> <p><sup>2</sup>unverändert</p> <p><sup>3</sup><b>Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</b></p>
<p><b>Art. 47</b> Aufgaben</p> <p>Die Schulbehörde besorgt die ihr durch das übergeordnete Recht zugewiesenen Geschäfte.</p>	<p><b>Art. 47</b> Aufgaben</p> <p><b>Die Schulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zuständig.</b></p>

	<p><b>10. Schulleitung</b></p> <p><b>Art. 47a</b> Zusammensetzung Die Schulleitung besteht aus vier bis sechs Schulleiterinnen oder Schulleitern.</p> <p><b>Art. 47b</b> Anstellung <sup>1</sup>Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt. <sup>2</sup>Die Personalführung der Schulleiterinnen und Schulleiter obliegt der zuständigen Gemeinderätin bzw. dem zuständigen Gemeinderat. Die Schulbehörde unterstützt beratend.</p> <p><b>Art. 47c</b> Aufgaben <sup>1</sup>Jedem Schulleiter bzw. jeder Schulleiterin werden durch die Schulbehörde eine oder mehrere Schuleinheiten sowie Aufgaben der Gesamtschulleitung zugewiesen. <sup>2</sup>Die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen sind in der ihnen zugewiesenen Schuleinheit operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zuständig.</p>
--	--



## **Kurzinformation**

### **Wieso soll die Gemeindeverfassung geändert werden?**

Art. 5 Ziff. 9, Art. 44 Abs. 1 und 2, Art. 45 Abs. 3, Art. 47 und Art. 47a bis c der Gemeindeverfassung regeln die Zusammensetzung, Anstellung und Aufgaben der Schulbehörde und die Zusammensetzung, Anstellung und Aufgaben der Schulleitung mit Kompetenzen. Schulleitungen sind in Neuhausen am Rheinfall seit 18 Jahren eingeführt und haben sich bewährt. Um den Schulleiterinnen und Schulleitern nun auch noch die nötigen Kompetenzen einzuräumen, müssen diese Artikel angepasst werden.

### **Was ändert sich in Neuhausen am Rheinfall bezüglich der geleiteten Schulen?**

Mit dieser Verfassungsänderung werden die bereits heute in Neuhausen am Rheinfall delegierten Aufgaben an die Schulleitungen verfassungsmässig legitimiert. Zudem werden die Aufgaben der Schulbehörde geregelt.

### **Entstehen durch diese Verfassungsänderungen Mehrkosten bei den Schulleitungen?**

Nein, es entstehen keine Mehrkosten.

### **Was empfehlen Gemeinderat und Einwohnerrat?**

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat, dieser mit 15 : 0 Stimmen, empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dieser Vorlage zuzustimmen.